

Unterrichtung

Hannover, den 16.03.2021

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Stiftungen im Sozialbereich: Aufgabenerfüllung, Vermögen und die Rolle des Landes

Beschluss des Landtags vom 06.10.2020 - Drs. 18/7601 Nr. 17 - nachfolgend abgedruckt:

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen teilt die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass einige der Stiftungen im Sozialbereich Verbesserungsbedarfe bei der Verwaltung und Aufgabenerfüllung haben. Er erwartet für die Zukunft:

- Die Stiftungszwecke werden in angemessenem Umfang verfolgt. Dabei sollen auch die Möglichkeiten von Zweckänderungen und/oder Zusammenlegungen geprüft werden.
- Förderentscheidungen werden aufgrund verbindlich festgelegter Kriterien in effizienten Förderverfahren getroffen.
- Die Zielstellung des realen Kapitalerhalts wird beachtet.
- Die Stiftungsvermögen werden auf der Grundlage von Anlagerichtlinien nachhaltig bewirtschaftet. Die Stiftungen prüfen, ob sie ihre Anlageentscheidungen auch stärker ertragsorientiert treffen können.
- Die Verwaltungskosten stehen in angemessenem Verhältnis zu den Zweckausgaben.

Der Ausschuss nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung angekündigt hat, im Rahmen seiner Befugnisse auf die Stiftungen entsprechend einzuwirken.

Der Ausschuss erwartet vom Ministerium eine Prüfung der möglichen Maßnahmen zur Reduzierung der vom Land getragenen Verwaltungskosten und gegebenenfalls deren Umsetzung.

Über das Veranlasste und den Sachstand ist dem Landtag bis zum 31.03.2021 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 12.03.2021

Das Recht der bürgerlich-rechtlichen Stiftungen ist im Niedersächsisches Stiftungsgesetz (NStiftG) geregelt. Das NStiftG trifft auch Regelungen für die Stiftungsaufsicht, die nach ganz herrschender Meinung auf eine reine Rechtmäßigkeitsaufsicht beschränkt ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NStiftG). Maßstab der Stiftungsaufsicht sind jedoch nicht nur die Gesetze, sondern auch das selbstgeschaffene Recht der Stiftungen, welches in den Stiftungssatzungen niedergelegt ist. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 NStiftG).

Die Hauptfunktion der Rechtsaufsicht durch die Stiftungsbehörde ist es also zum einen, die Einhaltung und die Verwirklichung des Stifterwillens sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist sie berechtigt, die Aufsichtsmaßnahmen nach § 11 bis 16 NStiftG zu ergreifen, wobei der Einsatz der Aufsichtsmittel sich nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu richten hat. Zum anderen hat die Aufsichtsbehörde aber auch der Initiative der Organmitglieder im Rahmen von Gesetz und Satzung freien Raum zu geben. Dies ist auch Ausdruck der Grenze der Rechtsaufsicht, dass sie nicht zu einer Mitverantwortung begründenden Mitverwaltung werden darf.

In diesem Spannungsverhältnis bewegt sich die Arbeit der Stiftungsaufsicht, welche insbesondere auf die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel gerichtet ist.

Für die öffentlich-rechtlichen Stiftungen gilt das NStiftG nicht. Nach § 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, die §§ 106 bis 110 sowie die §§ 1 bis 87 der LHO entsprechend. Darüber hinaus regeln einzelne Satzungen der öffentlichen-rechtlichen Stiftungen bestimmte Befugnisse der Stiftungsaufsicht, wodurch ihre Einflussmöglichkeiten erweitert werden.

Die Stiftungsaufsicht des Sozialministeriums (MS) hat sich mit allen von ihr beaufsichtigten Stiftungen ausgetauscht und dabei erörtert, in welchen Punkten sie jeweils von den Forderungen des Landtags betroffen sind und welche Maßnahmen gegebenenfalls zu treffen sind. Auch die weiteren vom MS verwalteten Stiftungen haben sich dahin gehend geäußert.

- **Die Stiftungszwecke werden in angemessenem Umfang verfolgt. Dabei sollen auch die Möglichkeiten von Zweckänderungen und/oder Zusammenlegungen geprüft werden.**

Die betreffenden Stiftungen haben zugesagt, den Stiftungszweck intensiver zu verfolgen. Hierzu wurden bereits erste Maßnahmen getroffen oder Konzepte erarbeitet, um beispielsweise bekannter zu werden oder mehr Projekte fördern zu können. Die Aufsicht soll regelmäßig über die Entwicklung des Fördergeschehen unterrichtet werden.

Ebenfalls wurde eine Prüfung von Zweckänderungen sowie möglicher Zusammenlegungen geprüft. Vor einer möglichen Satzungsänderung soll aber erst die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen abgewartet werden. Der Möglichkeit von Zusammenlegungen stehen hohe rechtliche und organisatorische Hürden und die Herausforderung entgegen, passende Stiftungen zu identifizieren. Perspektivisch wird diese Option aber offengehalten.

- **Förderentscheidungen werden aufgrund verbindlich festgelegter Kriterien in effizienten Förderverfahren getroffen.**

Die betreffenden Stiftungen haben bereits begonnen, noch bestehende Mängel zu beheben und die Verfahren zu optimieren indem z.B. die Kriterien für die Vergabe veröffentlicht werden. Auch Maßnahmen zur schnelleren und einfacheren Entscheidungsfindung wurden ergriffen bzw. befinden sich in Vorbereitung.

Der Aufsicht wurde zugesagt, dass sie über die Ergebnisse unterrichtet wird. Die Aufsicht wird diesen Prozess weiter begleiten und die Ergebnisse prüfen.

Die folgenden zwei Punkte werden zusammen beantwortet:

- **Die Zielstellung des realen Kapitalerhalts wird beachtet.**
- **Die Stiftungsvermögen werden auf der Grundlage von Anlagerichtlinien nachhaltig bewirtschaftet. Die Stiftungen prüfen, ob sie ihre Anlageentscheidungen auch stärker ertragsorientiert treffen können.**

Die Stiftungen bekennen sich zum Ziel eines realen Kapitalerhalts. Nicht zuletzt wegen des niedrigen Zinsniveaus ist dies aber nicht immer realistisch. Soweit das Stiftungsvermögen in Immobilien angelegt ist, wird es aber bereits weitgehend erreicht. Für andere Anlageformen ergreifen die Stiftungen Maßnahmen, um die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu optimieren und die Erträge zu steigern. Hierzu werden, wo noch nicht erfolgt, Anlagerichtlinien erstellt und es finden Beratungen mit Vermögensverwaltern statt, um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen Ertragsorientierung und Sicherheit zu erzielen. Die Aufsicht begleitet diesen Prozess konstruktiv und lässt sich über die Ergebnisse unterrichten. Sollten unterbleibende Anlageentscheidungen den Erhalt des Stiftungsvermögens gefährden und damit gegen geltendes Recht verstoßen, wird die Aufsicht die notwendigen Schritte einleiten.

- **Die Verwaltungskosten stehen in angemessenem Verhältnis zu den Zweckausgaben.**

Mit den betreffenden Stiftungen wurden Gespräche geführt, um die Möglichkeiten kostensenkender Maßnahmen zu beraten. Die Stiftungen zeigten Verständnis für den Bedarf und haben konkrete Maßnahmen angekündigt oder bereits umgesetzt. So werden in einem Fall geeignete Zeitpunkte (z. B. Ruhestand) genutzt, um Stellenanteile abzubauen. In einem anderen werden Nach-

besetzungen später als ursprünglich angekündigt durchgeführt, um Überlappungen zu reduzieren. Es ist jeweils davon auszugehen, dass so relevante Einsparungen bei den Verwaltungskosten erreicht werden.